

Statuten des Schweizerischen Anwaltsverbandes

I. Zweck des Verbandes

Art. 1

Der Schweizerische Anwaltsverband, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB (nachfolgend Verband genannt), bezweckt:

- 1.1 das Ansehen, die Rechte und die Interessen der schweizerischen Anwaltschaft im In- und Ausland zu wahren und für die Unabhängigkeit des Anwaltsberufes einzutreten
- 1.2 die theoretische und praktische Weiterbildung seiner Mitglieder zu fördern
- 1.3 zur Vervollkommnung des Rechts und der Rechtspflege beizutragen, im allgemeinen Interesse der Rechtssuchenden und unter Achtung der Menschenrechte ein kollegiales Verhältnis unter seinen Mitgliedern zu begründen und zu erhalten
- 1.4 die Beziehungen unter den kantonalen Anwaltsverbänden zu fördern
- 1.5 die Beziehungen zu Anwaltsverbänden anderer Länder und zu internationalen Anwaltsorganisationen, welche ähnliche Ziele verfolgen, zu pflegen; er kann solchen als Mitglied beitreten
- 1.6 die schweizerische Anwaltschaft gegenüber den eidgenössischen Behörden und den internationalen Organisationen zu vertreten.

II. Sitz des Verbandes

Art. 2

Sitz des Verbandes ist Bern.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes ist, wer den Anwaltsberuf unabhängig oder als Angestellter bzw. Angestellte eines unabhängigen Anwalts bzw. einer unabhängigen Anwältin ausübt und Aktivmitglied eines anerkannten kantonalen Anwaltsverbandes ist.

Art. 4

Ein Mitglied eines anerkannten kantonalen Anwaltsverbandes, das den Beruf des Anwaltes bzw. der Anwältin aufgibt und Aktivmitglied des SAV war, kann Passivmitglied werden.

Art. 5

Die Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und können weder Delegierte sein, noch in ein Organ des Verbandes gewählt werden.

Art. 6

Anerkannte kantonale Anwaltsverbände sind (Aufzählung gemäss Reihenfolge des Beitritts):

- Zürcher Anwaltsverband
- Bernischer Anwaltsverband
- Luzerner Anwaltsverband
- Urner Anwaltsverband
- Anwaltsverband des Kantons Schwyz
- Anwaltsverband Unterwalden
- Glarner Anwaltsverband
- Advokatenverein des Kantons Zug
- Ordre des Avocats Fribourgeois
- Solothurnischer Anwaltsverband
- Advokatenkammer Basel
- Basellandschaftlicher Anwaltsverband
- Schaffhauser Anwaltskammer
- Appenzellischer Anwaltsverband
- St. Galler Anwaltsverband
- Bündnerischer Anwaltsverband
- Aargauischer Anwaltsverband
- Thurgauischer Anwaltsverband
- Ordine degli Avvocati del Cantone Ticino
- Ordre des Avocats Vaudois
- Ordre des Avocats Valaisans
- Ordre des Avocats Neuchâtelois
- Ordre des Avocats de Genève
- Ordre des Avocats Jurassiens

Art. 7

Neue kantonale Anwaltsverbände werden durch Beschluss der Delegiertenversammlung anerkannt.

Die Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

Pro Kanton oder Halbkanton wird nur ein Anwaltsverband anerkannt.

Schliessen sich zwei oder mehrere kantonale Anwaltsverbände zu einem neuen selbständigen Verband zusammen, so erfolgt die Anerkennung ebenfalls durch Beschluss der Delegiertenversammlung.

Art. 8

Kantonalen Anwaltsverbänden, deren Statuten mit dem Zweck des Verbandes nicht mehr übereinstimmen, kann die Delegiertenversammlung die Anerkennung entziehen.

Art. 9

Mitglieder des schweizerischen Anwaltsverbandes, die mehreren kantonalen Anwaltsverbänden angehören, können ihre Mitgliedschaftsrechte nur über einen kantonalen Verband ausüben. Der Mitgliederbeitrag wird nur einmal erhoben.

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn eine der in Art. 3 oder Art. 4 genannten Voraussetzungen dahingefallen ist.

IV. Organe des Verbandes

Art. 11

Die Organe des Verbandes sind:

- 11.1 die Delegiertenversammlung;
- 11.2 der Vorstand;
- 11.3 die Präsidentenkonferenz;
- 11.4 die Revisionsstelle.

A. Die Delegiertenversammlung

Art. 12

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- 12.1 Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin
- 12.2 Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- 12.3 Wahl der Revisionsstelle
- 12.4 Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rekurskommission Fachanwalt
- 12.5 Genehmigung der Jahresrechnung
- 12.6 Dechargeerteilung an den Vorstand
- 12.7 Festsetzung der Mitgliederbeiträge. Diese betragen maximal Fr. 300.—
- 12.8 Anerkennung eines neuen Verbandes (Art. 7)
- 12.9 Entzug der Anerkennung eines kantonalen Verbandes (Art.8)
- 12.10 Abänderung der Statuten
- 12.11 Erlass von Schweizerischen Landesregeln
- 12.12 Beitritt zu internationalen Organisationen
- 12.13 Auflösung des Verbandes
- 12.14 Stellungnahme zu allen weiteren Geschäften, die der Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet.

Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand spätestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung eingereicht werden, müssen auf die Traktandenliste gesetzt werden. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 13

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Verbandes zusammen. Jedes Aktiv- und Passiv-Mitglied hat das Recht, an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 14

Das Stimmrecht wird durch die kantonalen Delegierten ausgeübt. Jeder kantonale Anwaltsverband hat Anrecht auf

- 2 Delegierte bei einer Mitgliederzahl bis zu 50 Mitgliedern
- 3 Delegierte bei einer Mitgliederzahl von 51 – 100 Mitgliedern.

Kantonale Anwaltsverbände mit mehr als 100 Mitgliedern haben auf je 100 weitere Mitglieder sowie auf die allfällige verbleibende angebrochene Restzahl Anspruch auf einen weiteren Delegierten bzw. eine weitere Delegierte.

Art. 15

Die kantonalen Anwaltsverbände bestimmen das Wahlverfahren und die Amtszeit ihrer Delegierten und ihrer Ersatzdelegierten.

Delegierte können mit schriftlicher Vollmacht höchstens zwei weitere Delegierte des eigenen oder eines anderen Verbandes vertreten.

Mitglieder des Vorstandes SAV können nicht Delegierte sein.

Art. 16

Die kantonalen Anwaltsverbände melden dem Verband spätestens am 15. Januar eines jeden Jahres die Anzahl ihrer Mitglieder per 31. Dezember des Vorjahres, die Zahl und die Namen der Delegierten und Ersatzdelegierten.

Art. 17

Jedes Jahr findet eine ordentliche Delegiertenversammlung statt. Der Vorstand lädt zu den Delegiertenversammlungen ein.

Der Vorstand, 10 Delegierte, 3 kantonale Anwaltsverbände oder mindestens 50 Mitglieder können unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen. Der Vorstand hat innerhalb dreier Monate zu dieser ausserordentlichen Delegiertenversammlung einzuladen.

Art. 18

Die Einladung mit Angabe der Traktanden ist mindestens 30 Tage im voraus allen Mitgliedern zuzustellen.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Delegierten anwesend und die Mehrheit der kantonalen Anwaltsverbände vertreten ist.

Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist zu einer neuen Delegiertenversammlung einzuladen.

Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

Art. 19

Für Beschlüsse gilt, unter Vorbehalt von Abs. 2, das absolute Mehr der stimmenden Delegierten. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Ergibt sich nochmals Stimmengleichheit, so hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

Für folgende Beschlüsse ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich:

- 19.1 Entzug der Anerkennung kantonaler Anwaltsverbände (Art.8)
- 19.2 Abänderung der Statuten (Art. 30)
- 19.3 Auflösung des Verbandes (Art. 30)

Diese Beschlüsse sind zustandegekommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Delegierten und zwei Drittel der vertretenen kantonalen Anwaltsverbände zustimmen. Bei der Ermittlung der Standesstimme ist massgebend, wie die Mehrheit der kantonalen Delegation gestimmt hat. Im Falle von Stimmengleichheit entfällt auf jeden Antrag eine halbe Stimme.

B. Der Vorstand

Art. 20

Der Vorstand besteht aus mindestens neun Mitgliedern.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Vorstandsmitglieder sind höchstens für drei weitere Amtsperioden wiederwählbar.

Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes soll nach Möglichkeit auf die verschiedenen Landessprachen Rücksicht genommen werden. Aus einem kantonalen Anwaltsverband darf nur ein Mitglied im Vorstand Einsitz nehmen.

Art. 21

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten der Delegiertenversammlung, der Präsidentenkonferenz oder der Revisionsstelle zugewiesen sind. Insbesondere:

- 21.1 die Ernennung des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin und die Festsetzung des entsprechenden Pflichtenheftes
- 21.2 die Besorgung der laufenden Geschäfte und die Vorbereitung der Präsidentenkonferenz und der Delegiertenversammlung
- 21.3 die Erstellung des Jahresbudgets und die Führung der Buchhaltung
- 21.4 die Führung des Mitgliederverzeichnisses
- 21.5 die Organisation von Veranstaltungen, namentlich die periodische Durchführung von Anwaltskongressen
- 21.6 der Verkehr mit Behörden und die Vertretung der Anwaltschaft vor denselben
- 21.7 der Einsatz von Kommissionen und Beauftragten für besondere Aufgaben
- 21.8 die Rechenschaftsablage über die Tätigkeit an jeder Delegiertenversammlung
- 21.9 die Pflege der Beziehungen zu den kantonalen Anwaltsverbänden
- 21.10 die Pflege der Beziehungen zu den ausländischen Anwaltsverbänden und zu den internationalen Organisationen und die Vertretung der schweizerischen Anwaltschaft vor denselben
- 21.11 der Erlass von Richtlinien zur Ausübung des Anwaltsberufes
- 21.12 Planung und Umsetzung der Fachanwaltschaft

Art. 22

Der Vorstand konstituiert sich – vorbehältlich Art. 27 – selbst.

Er bestimmt zwei seiner Mitglieder zu Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen, von denen wenigstens eines einem anderssprachigen Landesteil angehört als der Präsident bzw. die Präsidentin.

Er bezeichnet einen Kassier bzw. eine Kassierin.

Er erlässt ein Organisationsreglement.

Art. 23

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber mit vier Stimmen. Er kann gültige Zirkularbeschlüsse fassen, sofern kein Mitglied eine Sitzung verlangt.

Art. 24

Der Verband wird nach aussen verpflichtet durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin oder einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin, in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied oder mit dem Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin.

C. Die Präsidentenkonferenz

Art. 25

Der Vorstand ruft die Vorsitzenden der kantonalen Anwaltsverbände periodisch zu Präsidentenkonferenzen zusammen. Er setzt die Tagesordnung fest.

Die Präsidentenkonferenz hat beratende Aufgabe.

Die Einberufung einer Präsidentenkonferenz kann von drei Mitgliedern der Präsidentenkonferenz unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt werden.

Auf Antrag von fünf Mitgliedern der Präsidentenkonferenz kann der Vorstand beauftragt werden, ein Geschäft zu behandeln und entsprechende Lösungsvorschläge zu erarbeiten (Motion). Der Vorstand legt das Geschäft der Delegiertenversammlung innert Jahresfrist zur Beschlussfassung vor.

D. Die Revisionsstelle

Art. 26

Zwei Mitglieder aus zwei verschiedenen kantonalen Anwaltsverbänden werden in die Revisionsstelle gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Delegiertenversammlung, der sie beiwohnen sollen, Bericht.

Sie werden auf drei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden.

V. Präsidium und Geschäftsführung

Art. 27

Der Präsident bzw. die Präsidentin des Verbandes wird von der Delegiertenversammlung aus der Mitte des Vorstandes für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist ausgeschlossen. Der Präsident bzw. die Präsidentin steht dem Verband vor, vertritt ihn nach aussen und leitet die Delegiertenversammlungen, die Präsidentenkonferenzen und die Vorstandssitzungen. Im Verhinderungsfalle wird er bzw. sie durch einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin, ein anderes Mitglied des Vorstandes oder den Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin vertreten.

Art. 28

Der Vorstand ernennt zur Führung des Verbandssekretariates einen Generalsekretär bzw. eine Generalsekretärin.
Der Vorstand setzt den Lohn und das Pflichtenheft fest.

VI. Verschiedene Bestimmungen

Art. 29

Delegierten, Vorstandsmitgliedern, Mitgliedern von Revisionsstelle, Spezialkommissionen und besonderen Beauftragten sind die Reisespesen zu entschädigen.
Die übrigen Spesen der Vorstandsmitglieder werden durch eine jährliche Pauschalentschädigung abgegolten, die vom Vorstand festgesetzt wird.

Art. 30

Anträge auf Statutenänderungen oder Auflösung des Verbandes sind den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.
Der Vorstand erstattet den Delegierten einen schriftlichen Bericht.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 31

Diese Statuten treten per 22. Juni 2001 in Kraft.
Die Statuten vom 5. Juni 1898 mit den seitherigen Abänderungen sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Luzern, 22. Juni 2001

Schweizerischer Anwaltsverband

Der Präsident: Der Generalsekretär:
Dr. Jean-Pierre Gross lic.iur. René Rall

Teilrevision der Statuten vom 30.05.2008:

Art. 12, Ziffer 4 (die bestehenden Ziffern 12.4 – 12.13 verschieben sich um je eine Ziffer nach hinten)

Art. 21, Ziffer 12

Teilrevision der Statuten vom 14.06.2019:

Art: 6 „St. Galler Anwaltsverband“